

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/46	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guam, Montserrat, Tokelau und der Turks- und Caicosinseln (A/49/615)			
	A. Allgemeines	18	9. Dezember 1994	136
	B. Einzelne Gebiete	18	9. Dezember 1994	138
49/47	Tokelau-Frage (A/49/615)	18	9. Dezember 1994	143

49/31. Schutz und Sicherheit kleiner Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/51 vom 8. Dezember 1989 und 46/43 vom 9. Dezember 1991, in denen sie anerkannt hat, daß kleine Staaten für Bedrohungen von außen und für Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten besonders anfällig sein können,

in Bekräftigung ihres Eintretens für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²,

sich dessen bewußt, daß kleine Staaten für Bedrohungen von außen und Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten besonders anfällig sein können und daß sie unter Umständen aus dem Recht auf Souveränität und territoriale Unversehrtheit erwachsende besondere Bedürfnisse haben,

besorgt über die Gefahr, die Söldner und Terroristen sowie Drogenhändler für kleine Staaten darstellen können,

unter Verurteilung aller Angriffshandlungen, einschließlich derjenigen, die sich gegen die Souveränität und territoriale Unversehrtheit kleiner Staaten richten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs³ über die Durchführung der Resolution 46/43,

1. spricht dem Generalsekretär ihren aufrichtigen Dank aus für seinen Bericht über die Durchführung der Resolution 46/43;

2. erkennt an, daß kleine Staaten für Bedrohungen von außen und für Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten besonders anfällig sein können;

3. betont, wie entscheidend wichtig es für alle Staaten ist, daß alle Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten von allen Staaten bedingungslos geachtet und konsequent angewendet werden;

4. betont außerdem, wie wichtig es ist, daß die regionalen Sicherheitsabmachungen durch vermehrte Interaktion, Zusammenarbeit und Konsultation gefestigt werden;

5. appelliert an die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, kleinen Staaten auf Antrag Hilfe zur Festigung ihrer Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zu gewähren;

6. ersucht den Generalsekretär, der Überwachung der Sicherheitslage kleiner Staaten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 99 der Charta zu erwägen;

7. fordert den Sicherheitsrat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, dem Schutz und der Sicherheit kleiner Staaten bei der Neugliederung und Neubelebung der Arbeit der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, besonders im Rahmen des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und bei den Aktivitäten in Weiterverfolgung des Berichts des Generalsekretärs "Agenda für den Frieden"⁴ vom 17. Juni 1992.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/32. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zu der gleichen Frage, so auch Resolution 48/38 vom 10. Dezember 1993, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung⁵,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

² Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³ A/49/353.

⁴ A/47/271-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 46 (A/49/46)*.

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewußt, daß es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und die Auswirkungen dieser Strahlung auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen neununddreißig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Wissenschaftliche Ausschuß 1994 seinen zwölften umfassenden Bericht mit dem Titel *Sources and Effects of Ionizing Radiation*⁶ (Quellen und Auswirkungen der ionisierenden Strahlung) fertiggestellt hat, in dem er der Fachwelt und der Weltgemeinschaft seine neuesten Evaluierungen der Quellen und Auswirkungen der ionisierenden Strahlung vorlegt;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, Folgewirkungen und Gefahren ionisierender Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß *außerdem*, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/33. Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung darüber, daß Staaten aus mehreren regionalen Gruppen ihr Interesse bekundet haben, Mitglieder des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenunddreißigste Tagung⁷,

beschließt, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums von dreiundfünfzig auf einundsechzig zu erhöhen, das heißt um nicht mehr als zwei Sitze für jede der regionalen Gruppen, die ihr Interesse an einer stärkeren Vertretung im Ausschuß bekundet haben, und den Präsidenten der Generalversammlung zu bitten, nach Konsultationen mit den betreffenden regionalen Gruppen höchstens acht neue Mitglieder des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu ernennen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/34. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums, einschließlich der Frage der Überprüfung des Übereinkommens zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/39 vom 10. Dezember 1993,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

in der Erkenntnis, daß alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche

⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.11.

⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/49/20).